

Kundmachung

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wörgl vom 15.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes – TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

(1) Die Stadtgemeinde Wörgl legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe für das Kerngebiet, welches im beiliegenden Lageplan rot markiert dargestellt wird,

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 197,50
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 395,--
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 575,--
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 820,--
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 1.145,--
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.475,--
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.795,--

fest.

(2) Die Stadtgemeinde Wörgl legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe für den außerhalb des Kerngebietes befindlichen Bereich des Gemeindegebietes

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 158,--
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 316,--
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 460,--
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 656,--
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 916,--
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.180,--
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.436,--

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 19.12.2022

Abgenommen am: 03.01.2023

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister